

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Methodenverordnung Wasser (MVW) geändert wird

Aufgrund der § 30a Abs. 2 Z 1 bis 3, § 30c Abs. 2 Z 1 bis 3, §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7, § 59a Abs. 2 und 4, § 59c bis 59f des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Methodenvorschriften im Bereich Chemie für Abwasser, Oberflächengewässer und Grundwasser (Methodenverordnung Wasser – MVW), BGBl. II Nr. 129/2019, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 159/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „BGBl. II Nr. 186/1996 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 63/2018“ durch die Wortfolge „BGBl. II Nr. 186/1996 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2023“ und die Wortfolge „BGBl. II Nr. 207/2017 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 63/2018“ durch die Wortfolge „BGBl. II Nr. 207/2017 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 159/2024“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Vorgaben des Abschnittes II“ die Wortfolge „und VI“ eingefügt, das Wort „Gesamtabwassers“ durch das Wort „Abwassers“ und das Wort „Gesamtabwasserstrom“ durch das Wort „Abwasserstrom“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 Z 1 lautet:

- „1. Die Konzentration und Fracht des Abwasserparameters sind an Hand einer mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Tagesmischprobe (mit „M“ abgekürzt) zu bestimmen. Bei der diskontinuierlichen Entleerung eines Stapelbehälters gilt:
- a) Ist das Abwasser vollständig durchmischt, gilt die Stichprobe als mengenproportionale Probenahme für das entleerte Abwasservolumen.
 - b) Ist das Abwasser nicht vollständig durchmischt, so sind die Konzentration und Fracht des Abwasserparameters an Hand einer mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Mischprobe, die über den Zeitraum der Entleerung zu entnehmen ist, zu bestimmen.“

4. In § 4 Abs. 3 Schlussteil wird nach der Wortfolge „in Abschnitt V“ die Wortfolge „der Anlage A“ eingefügt.

5. § 4 Abs. 4 lautet:

- „(4) Die Analyse
1. der Parameter zur Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen (§ 33b Abs. 3 WRG 1959)
 2. der Prioritären Stoffe im Abwasser im Rahmen der Messung von Emissionen aus Punktquellen gemäß § 5 Abs. 1 EmRegV-OW 2017
 3. der in Abwasseremissionsverordnungen genannten BVT-Beobachtungsparameter (§ 3 Z 7 EmRegV-OW 2017)

ist entsprechend den Analysemethoden der jeweiligen Spalte 2 des Abschnittes II, VI oder VII der Anlage A oder gleichwertigen Analysemethoden vorzunehmen. Sind für einen Parameter in Spalte 2 der Abschnitte II, VI oder VII der Anlage A mehrere Methoden angegeben, können diese alternativ angewendet werden.“

6. In § 4 erhält Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(7)“; in Abs. 7 (neu) wird nach der Wortfolge „des Abschnittes II“ der Ausdruck „, VI“ eingefügt und wird die Wortfolge „des Abschnittes VI“ durch das Wort „VII“ ersetzt.

7. In § 4 erhält Abs. 6 die Absatzbezeichnung „(8)“.

8. In § 4 erhält Abs. 7 die Absatzbezeichnung „(9)“; in Abs. 9 (neu) wird das Wort „technischen“ durch das Wort „technische“ ersetzt.

9. In § 4 werden nach Abs. 4 folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Bestimmungsgrenze der gemäß Abs. 4 anzuwendenden Analysemethoden darf höchstens beim Konzentrationswert der jeweils in Spalte 5 des Abschnittes II, VI oder VII der Anlage A vorgegebenen MBG liegen.

(6) Als gleichwertig gemäß Abs. 4 gilt eine Analysemethode im Rahmen der Eigenüberwachung, wenn sie die in Abs. 5 geforderte Bestimmungsgrenze erfüllt. Im Rahmen der Fremdüberwachung muss sie zusätzlich den Anforderungen der DIN 38402-71 (DEV A 71), „Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren auf Grund des Vergleichs von Analysenergebnissen“, Oktober 2020, entsprechen.“

10. In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Matrix“ durch die Wortfolge „den Matrices“, die Wortfolge „BGBI. II Nr. 363/2016“ jeweils durch die Wortfolge „BGBI. II Nr. 128/2019“, die Wortfolge „Qualitätszielverordnung Ökologie (QZV Ökologie)“ durch die Wortfolge „Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG)“ und die Wortfolge „BGBI. II Nr. 461/2010“ durch die Wortfolge „BGBI. II Nr. 128/2019“ ersetzt.

11. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „,Gleichwertigkeit von zwei Analyseverfahren auf Grund des Vergleichs von Analyseergebnissen und deren statistischer Auswertung; Vorgehensweise für quantitative Merkmale mit kontinuierlichem Wertespektrum“, November 2002,“ durch die Wortfolge „,Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren auf Grund des Vergleichs von Analysenergebnissen“, Oktober 2020,“ ersetzt.

12. In § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „November 2002“ durch die Wortfolge „Oktober 2020“ ersetzt.

13. § 5 Abs. 8 Z 15 lautet:

„15. laufende erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen anerkannten Ringversuchen und Laborvergleichstests; die unter Beachtung der Anforderungen der ÖNORM ISO/IEC 17043, „Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Anbietern von Eignungsprüfungen“ vom 15. Oktober 2023 bzw. der ISO 13528, „Statistical methods for use in proficiency testing by interlaboratory comparison“ vom 18. August 2022 oder anderer gleichwertiger international anerkannter technischer Normen durchgeführt bzw. ausgewertet werden;“

14. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „BGBI. II Nr. 461/2010“ durch die Wortfolge „BGBI. II Nr. 248/2019“ ersetzt.

15. In § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „,Gleichwertigkeit von zwei Analyseverfahren auf Grund des Vergleichs von Analyseergebnissen und deren statistischer Auswertung; Vorgehensweise für quantitative Merkmale mit kontinuierlichem Wertespektrum“, November 2002,“ durch die Wortfolge „,Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren auf Grund des Vergleichs von Analysenergebnissen“, Oktober 2020,“ ersetzt.

16. In § 6 Abs. 6 1. Satz wird das Wort „technischer“ durch das Wort „technischen“ ersetzt.

17. § 6 Abs. 6 Z 15 lautet:

„15. laufende erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen anerkannten Ringversuchen und Laborvergleichstests; die unter Beachtung der Anforderungen der ÖNORM ISO/IEC 17043, „Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Anbietern von Eignungsprüfungen“ vom 15. Oktober 2023 bzw. der ISO 13528, „Statistical methods for use in proficiency testing by interlaboratory comparison“ vom 18. August 2022 oder anderer

gleichwertiger international anerkannter technischer Normen durchgeführt bzw. ausgewertet werden;“

18. *Vor § 9 wird die Überschrift „Inkrafttreten“ durch die Überschrift „In- und Außerkrafttreten“ ersetzt.*

19. *Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 4, § 5, § 6 und § 10 sowie die Anlagen A bis D der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Methodenvorschriften zur Überwachung gemäß §§ 4 bis 6 und Anlage A bis D der Methodenverordnung Wasser, BGBl. II Nr. 129/2019, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 159/2024, treten 2 Jahre nach Kundmachung außer Kraft.“

20. *In § 10 Z 5 wird nach der Wortfolge „vom 19.06.2012 S. 25)“ die Wortfolge „geändert durch die Richtlinie 2024/1785 (ABl. L, 2024/1785, 15.07.2024)“ angefügt.*

21. *Die Anlagen A bis D lauten:*

„Anlage A bis D als PDF dokumentiert“